EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 3/66/EURATOM, 52/66/EWG DER RÄTE

vom 5. Mai 1966

zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), 31 (EWG) der Räte über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1], insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und den Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichtes der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1965 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 7/65/Euratom, 33/65/EWG der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [2] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder, Gebiete oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien:	106 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	104 v. H.
Frankreich:	112 v. H.
mit Ausnahme von Paris und der Départements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvelines und Val d'Oise:	120 v. H.
Italien:	106 v. H. [3]
Großherzogtum Luxemburg:	106 v. H.
Niederlande:	106 v. H. [4]
Vereinigtes Königreich:	105 v. H.
Schweiz:	111 v. H.

[1] AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.

[2] AB Nr. 47 vom 24. 3. 1965, S. 710/65.

[3] Auf die Dienstbezüge der bei der Anstalt der GKFS in Ispra dienstlich verwendeten Beamten wird ein Berichtigungskoeffizient von 109 v. H. angewandt, davon 5 Punkte einstweilig.

[4] Dieser Berichtigungskoeffizient ist insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzt worden.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt :

Belgien :	106 v. H.
Bundesrepublik Deutschland :	104 v. H.
Frankreich :	112 v. H.
Italien :	106 v. H.
Großherzogtum Luxemburg :	106 v. H.
Niederlande :	101 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Oktober 1965 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 1966.

Im Namen der Räte

Der Präsident

P. WERNER

VERORDNUNG Nr. 4/66/EURATOM, 53/66/EWG DER RÄTE
vom 5. Mai 1966
zur Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftssteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen dieser Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12 (EAG), 32 (EWG) zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft [1],

auf Vorschlag der Kommissionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, Artikel 3 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftssteuer zu ändern.

Gemäß Artikel 106 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird die Ausgleichsabgabe, der die Bezüge dieser Beamten unterliegen, auf der Grundlage der Verordnung über die Gemeinschaftssteuer und ihrer Durchführungsverordnungen berechnet und erhoben, soweit dieselben von den Räten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirt-

[1] AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1461/62.